Sitzungsunterlagen

47. Sitzung des Gemeinderates

22.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente
TOP Ö 3 Entlassung von Herrn Hermann Rieder als Siebener der Siebenerei Dettendorf
Vorlage DI/OA/186/2024 5
TOP Ö 4 Bestellung von Herrn Markus Rieder zum Siebener der Siebenerei Dettendorf
Vorlage DI/OA/187/2024 7
TOP Ö 5 Vereidigung von Herrn Markus Rieder als neuer Siebener der Siebenerei Dettendorf
Sachstandsvorlage DI/OA/188/2024 9
TOP Ö 6 Bericht zur Arbeit der Gemeindebücherei
Sachstandsvorlage DI/GL/190/2024 11
TOP Ö 7 Folgebeschluss über Förderung Gemeindebücherei Diespeck
Vorlage DI/FV/606/2024 13
TOP Ö 8 Umgestaltung der Diespecker Kläranlage zur Pumpstation: Vorstellung der verschiedenen Varianten und Beschluss sowie Erörterung der Ausgestaltung der Druckleitung nach Neustadt/Aisch
Vorlage DI/GL/188/2024 15
TOP Ö 9 Sanierung der Abwasserbeseitigungsinfrastruktur: Bericht und ggf. Beschlüsse
Vorlage DI/GL/189/2024 17
TOP Ö 10 Bestätigung Kommandanten Freiwillige Feuerwehr Stübach
Vorlage DI/OA/189/2024 19
TOP Ö 11 Installation von weiteren PV-Anlagen auf gemeindlichen Liegenschaften: Grundsatzbeschlüsse
Vorlage DI/GL/191/2024 21
TOP Ö 12 Einfacher Lückenschluss des Fuß- und Radweges zwischen Diespeck und Untersachsen
Vorlage DI/GL/194/2024 23
TOP Ö 13 Konzessionsvertrag Gas in der Gemeinde Diespeck
Vorlage DI/FV/608/2024 25
elektronische Veröffentlichung Bundesanzeiger DI/FV/608/2024 27
Konzessionsvertrag Gas 2025-2035 DI/FV/608/2024 29

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/OA/186/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Sacher

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck	22.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Entlassung von Herrn Hermann Rieder als Siebener der Siebenerei Dettendorf

Sachverhalt:

Herr Hermann Rieder hat um die Entlassung aus seinem Amt als Siebener der Siebenerei Dettendorf gebeten.

Über die Entlassung ist entsprechend Beschluss zu fassen.

Die Verwaltung schlägt vor Herrn Hermann Rieder nach Entlassung aus seinem Amt als Ehrensiebener vorzuschlagen. Der Vorschlag als Ehrensiebener wäre ebenfalls zu beschließen. Die Ehrung hierzu übernimmt dann die Feldgeschworenen Vereinigung Neustadt-Nord.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Diespeck beschließt, Herrn Hermann Rieder geb. am 28.08.1941 wohnhaft Alte Hochstraße 30, OT Dettendorf, 91456 Diespeck aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben als Siebener in der Siebenerei Dettendorf zu entbinden.

Beschlussvorschlag 2:
Der Gemeinderat Diespeck schlägt vor Herrn Hermann Rieder geb. am 28.08.1941 wohnhaft Alte Hochstraße 30, OT Dettendorf, 91456 Diespeck als Ehrensiebener der Siebenerei Dettendorf zu ernennen. Die Verwaltung wird beauftragt diesen Vorschlag an die Feldgeschworenen Vereinigung Neustadt-Nord zu melden.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/OA/187/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Sacher

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck	22.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bestellung von Herrn Markus Rieder zum Siebener der Siebenerei Dettendorf

Sachverhalt:

Nach dem Rücktritt von Hermann Rieder aus gesundheitlichen Gründen wurden nun Herr Markus Rieder, geb. am 18.03.1987, wohnhaft Alte Hochstraße 10, OT Dettendorf, 91456 Diespeck von der Siebenerei Dettendorf gewählt und vorgeschlagen.

Den neuen Siebener gilt es entsprechend zu bestätigen und zu Vereidigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Diespeck bestellt Herrn Markus Rieder, geb. am 18.03.1987, wohnhaft Alte Hochstraße 10, OT Dettendorf, 91456 Diespeck zum neuen Siebener für die Siebenerei Dettendorf.

Gemeinde Diespeck

Sachstandsvorlage
DI/OA/188/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Sacher

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck	22.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vereidigung von Herrn Markus Rieder als neuer Siebener der Siebenerei Dettendorf

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz nimmt in der Sitzung Herrn Markus Rieder den gemäß Art. 13 Abs. 2 Abmarkungsgesetz, § 5 Feldgeschworenenordnung und Nr. 18 der Feldgeschworenenbekanntmachung vorgeschriebenen Eid ab.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses – so wahr mir Gott helfe.“

Gemeinde Diespeck

Sachstandsvorlage
DI/GL/190/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftleitung/BGM	Herr Dr. von Dobschütz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bericht zur Arbeit der Gemeindebücherei

Sachverhalt:

Die Leiterin der Diespecker Gemeindebücherei, Frau Carina Neugebauer, wird in der Sitzung anwesend sein und von Ihrer Arbeit berichten. So soll dem Gemeinderat ein Einblick in die Ausgestaltung und Nutzungsart der gemeindlichen Bibliothek gegeben werden.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/FV/606/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Finanzverwaltung	Herr von Westberg

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Folgebeschluss über Förderung Gemeindebücherei Diespeck

Sachverhalt:

In der 32. Sitzung des Gemeinderates Diespeck wurde mit Beschluss (Nr. 179/2022) einstimmig beschlossen, den Medien- bzw. Erwerbungsetat der Gemeindebücherei Diespeck auf mindestens 1,25 pro Einwohner zu erhöhen. Ab 2025 wird der Satz, wie vom BSB (Bayerische Staatsbibliothek Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen) bereits angekündigt, auf mindestens 1,50 € pro Einwohner steigen. Damit würde die Gemeinde Diespeck pro Jahr über 5.000 € investieren müssen. Dies übersteigt den Verfügungsrahmen von Bürgermeister Dr. von Dobschütz und für weitere Investitionen in den Folgejahren bedarf es eines Beschlusses durch den Gemeinderat. In der Sitzung vom 24.11.2022 wurde angeregt, dass vor einer weiteren Erhöhung die Leiterin der Bücherei Frau Carina Neugebauer über deren Konzept und Ausgabenplanung berichten soll.

Beschlussvorschlag:

Nach Berichterstattung durch die Büchereileitung beschließt der Gemeinderat Diespeck den Erwerbungsetat für die Gemeindebücherei ab 2025 auf 1,50 € pro Einwohner (amtliche Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres bzw. Vorvorjahres) anzuheben und ermächtigt den Bürgermeister, die Leitung der Gemeindebücherei und die Finanzverwaltung den „allgemeinen Bestandsaufbau“ (= Maßnahmenbezeichnung BSB) in der Bücherei fortzusetzen.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/GL/188/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftleitung/BGM	Herr Dr. von Dobschütz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Umgestaltung der Diespecker Kläranlage zur Pumpstation: Vorstellung der verschiedenen Varianten und Beschluss sowie Erörterung der Ausgestaltung der Druckleitung nach Neustadt/Aisch

Sachverhalt:

Bernd Ernst (GBi) wird in der Sitzung anwesend sein, und über den aktuellen Stand berichten. Die verschiedenen Varianten werden dabei vorgestellt. Auch, welche Wegführung auf die Neustädter Kläranlage vorgesehen ist. Bzgl. der Ausgestaltungsformen der künftigen Pumpstation ist ein Beschluss zu fassen.

Nach erfolgter Rückfrage beim LRA erfolgen gegenwärtig die Stellungnahmen der Fachgebiete zur eingereichten Bauvoranfrage (Standort mech. Vorreinigung, Hauptpumpwerk im Wiesengrund) erwartet. Nach erster Vorauskunft sind bisher keine wesentlichen Auflagen oder Einschränkungen benannt worden.

Für die weiterführenden Planungsschritte werden die Festlegungen zur weiteren Entwicklung der Kläranlage (nach Außerbetriebnahme) und der künftigen Nutzung der bestehenden Anlagenteile zeitnah erforderlich.

Für die mögliche Planung der mechanischen Vorreinigung sowie des Hauptpumpwerks wird insbesondere eine Entscheidung für den vorgesehenen Standort im Wiesengrund erforderlich, in welchem Umfang weitere Bauten (Hochbauanlagen wie Betriebsgebäude, Werkstatt, Lager etc.) hier nun neu mit entstehen sollen.

Die beiden umsetzbaren Varianten wurden in der Bauvoranfrage mit aufgenommen. Siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Diespeck spricht sich für die Variante X zur Ausgestaltung der künftigen Hauptpumpstation aus und beauftragt die GBi, die weiteren Planungsschritte in diese Richtung vorzunehmen.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/GL/189/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftleitung/BGM	Herr Dr. von Dobschütz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Sanierung der Abwasserbeseitigungsinfrastruktur: Bericht und ggf. Beschlüsse

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wird ein Ausblick auf die anstehenden Sanierungsmaßnahmen an der schadhaften Abwasserbeseitigungsinfrastruktur gegeben. Hierzu wird die GBi berichten.

Beschlussvorschlag:

Wird ggf. in der Sitzung gefasst.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/OA/189/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Sacher

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck	22.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bestätigung Kommandanten Freiwillige Feuerwehr Stübach

Sachverhalt:

Am Freitag, den 09.02.2024 fand die Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stübach mit Neuwahlen statt.

Markus Rossel 1. Kommandant seit dem Jahre 2009 hat bereits im Voraus bekanntgegeben, dass er nicht mehr zu Wahl stände.

Bei der Dienstversammlung wurde nun Kevin Hetzel zum 1. Kommandanten und Stefan Hecht zum stellvertreten Kommandanten gewählt. Amtsbeginn ist der 24.03.2024.

Per Gemeinderatsbeschluss gilt es beide Kommandanten im Amt zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Diespeck bestätigt hiermit Herrn Kevin Hetzel, geb. am 14.07.1994 in Bad Windsheim, wohnhaft Bauerngasse 6, OT Stübach, 91456 Diespeck unter Erfüllung der geforderten Lehrgänge als 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Stübach.

Der Gemeinderat Diespeck bestätigt hiermit Herrn Stefan Hecht, geb. am 28.08.1994 in Neustadt an der Aisch, wohnhaft An der Steige 5, OT Stübach, 91456 Diespeck unter Erfüllung der geforderten Lehrgänge als 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Stübach.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/GL/191/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftleitung/BGM	Herr Dr. von Dobschütz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Installation von weiteren PV-Anlagen auf gemeindlichen Liegenschaften: Grundsatzbeschlüsse

Sachverhalt:

Auf dem Rathausdach soll eine PV-Anlage installiert werden. Dies hat die Gemeinschaftsversammlung so beschlossen. Wenn möglich und monetär abbildbar soll dabei auf rote Module zurückgegriffen werden (kein MUSS). Die Anschaffung soll über die VG erfolgen und direkt zur Deckung des Eigenverbrauchs des Rathauses dienen.

Ähnliche Überlegungen gibt es für das Schulgebäude. Hier soll die Anschaffung über den Schulverband erfolgen, um den Stromverbrauch der Schule zu decken. Durch den Betrieb der installierten Lüftungsanlage ist dieser Schritt nochmals lohnender.

Geprüft wird jeweils auch die Anschaffung eines Speichers.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Diespeck stimmt den intendierten Installationen von PV-Anlagen (nebst Speicher?) auf den Dächern von Rathaus und Schule zu und begrüßt dies vor dem Hintergrund der eingeschlagenen Nachhaltigkeitsstrategie zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/GL/194/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftleitung/BGM	Herr Dr. von Dobschütz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Einfacher Lückenschluss des Fuß- und Radweges zwischen Diespeck und Untersachsen

Sachverhalt:

Um einen vollständigen Lückenschluss des Fuß- und Radweges zwischen Diespeck und Untersachsen zu realisieren, ist es erforderlich, dass eingezeichnete Teilstück, mit einer Länge von ca. 200 Meter, herzurichten. Dies soll in einfacher Bauweise geschehen und im Rahmen der jährlichen Flurwegesanierungsarbeiten erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Diespeck beschließt, zum Abschluss des Vorhabens „sicherer Fuß- und Radweg zwischen Diespeck und Untersachsen“, in einfacher Bauweise (z.B. mit dem Maschinenring), eine vernünftige Befahrbarkeit des aufgezeigten Abschnitts herzustellen. Dies soll im Zuge der jährlichen Sanierungsarbeiten der bestehenden Flurwege geschehen.

Gemeinde Diespeck

Beschlussvorlage
DI/FV/608/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Finanzverwaltung	Herr von Westberg

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat Diespeck		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Konzessionsvertrag Gas in der Gemeinde Diespeck

Anlagen:

elektronische Veröffentlichung Bundesanzeiger
Konzessionsvertrag Gas 2025-2035

Sachverhalt:

Der aktuell gültige Konzessionsvertrag „Erdgas“ zwischen der Gemeinde Diespeck und der N-ERGIE AG endet am 28.02.2025. Für die Ausschreibung eines neuen Konzessionsvertrages war eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erforderlich. Diese ist bereits am 30. Oktober 2023 erfolgt. Für den neuen Konzessionsvertrag Erdgas in der Gemeinde Diespeck hat sich die N-ERGIE als bisher einziger Interessent fristgerecht beworben.

Am 26.01.2024 wurde der Gemeinde Diespeck ein Vertragsentwurf überreicht. Dieser wurde auf Grundlage eines aktuell gültigen Musterkonzessionsvertrages (Vereinbarung zwischen Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag sowie dem Verband der Bayerischen Energie und Wasserwirtschaft) erstellt. Diesen gilt es nun zu beschließen und Bürgermeister Dr. von Dobschütz zur Unterschrift zu ermächtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Diespeck beschließt den Konzessionsvertrag mit der N-ERGIE AG zu schließen und ermächtigt Bürgermeister Dr. von Dobschütz zur Vertragsunterschrift.

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internet-Adresse:	www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	30. Oktober2023
Rubrik:	Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger:	Gemeinde Diespeck, Diespeck
Fondsname:	
ISIN:	
Auftragsnummer:	231012017043
Verlagsadresse:	Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Bekanntmachung der Gemeinde Diespeck über das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrags gemäß 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeinde Diespeck gibt gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bekannt, dass der bestehende Konzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz zum 28.02.2025 endet.

Die Gemeinde Diespeck beabsichtigt, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet Diespeck i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abzuschließen.

Qualifizierten Energieversorgungsunternehmen wird die Möglichkeit gegeben, sich bei der Gemeinde Diespeck, Rathausplatz1, 91456 Diespeck schriftlich zu bewerben.

Den sich bewerbenden Versorgungsunternehmen wird bis spätestens drei Monate nach Veröffentlichung die Gelegenheit eingeräumt, Ihr Interesse zu bekunden. Maßgebend für die Wahrung der vorstehenden Frist ist der rechtzeitige Eingang bei der Gemeinde. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG für eine Netzbewertung erforderlichen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes können bei der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen bzw. unter o.g. Adresse angefordert werden.

Diespeck, den 25.10.2023

Dr. Christian von Dobschütz, 1.Bürgermeister

Für Gemeinde Diespeck veröffentlicht am 30. Oktober2023.
Auftragsnummer: 231012017043
Quelle: Bundesanzeiger

Ö 13

Eingang Kasse:
26. Jan. 2024
erfasst:

N·ERGIE

Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Diespeck**
Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim
(nachstehend "Gemeinde" genannt)

und

der **N-ERGIE Aktiengesellschaft**, Nürnberg
(nachstehend „Konzessionsnehmer" genannt)

über

die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Gas.

29

§ 1
Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet ist in der beigefügten Karte (Anlage) grün umrandet. Das Gasversorgungsnetz im Sinn dieses Vertrags besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Gasversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis des Konzessionsnehmers befinden und zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet bestimmt sind (Gasversorgungsnetz). Hierzu gehören insbesondere Leitungen, Gasdruckregel-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Fernwirkanlagen und -leitungen, Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen.

(2) Ist der Konzessionsnehmer

1. Eigentümer des Gasversorgungsnetzes, aber nicht dessen Betreiber oder
2. Betreiber des Gasversorgungsnetzes, aber nicht dessen Eigentümer,

so ist er verpflichtet, im Rahmen eines Pachtvertrags – im Fall der Nr. 1 mit dem Netzbetreiber und im Fall der Nr. 2 mit dem Eigentümer – sicherzustellen, dass diejenigen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden, die lediglich vom Eigentümer oder Betreiber des Gasversorgungsnetzes erfüllt werden können oder zumindest deren Mitwirkung bedürfen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Pachtvertrags dem jeweiligen Vertragspartner seine Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen. Der Abschluss des Pachtvertrags bedarf der Zustimmung der Gemeinde. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.

(3) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung gefährdet oder gestört, finden zwingend die einschlägigen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und die Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Rechte und Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde räumt dem Konzessionsnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes zu nutzen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Gemeinde in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrags.

(2) Bevor die Gemeinde öffentliche Verkehrswege für ihre Infrastruktureinrichtungen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig hiervon unterrichten und, soweit möglich, Sorge dafür tragen, dass Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des Konzessionsnehmers nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dient und das für eine Gasversorgungsanlage des Konzessionsnehmers in Anspruch genommen wird, einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Gemeinde den Konzessionsnehmer rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Konzessionsnehmers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

(4) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Gemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Energieversorgungsanlagen bedarf es der schuldrechtlichen Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) bleibt unberührt.

(5) Für bestehende und durch den Konzessionsnehmer neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG). Wenn der Konzessionsnehmer Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird er die Gemeinde informieren. Vor der Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

N·ERGIE

§ 3
Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer

(1) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Konzessionsnehmer wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Gemeinde nur verweigern, wenn Belange im Sinn des Abs. 3 Satz 2 konkret entgegenstehen. Falls Bauarbeiten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder des Konzessionsnehmers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die anfallenden Kosten von der Gemeinde und dem Konzessionsnehmer verursachungsgerecht getragen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, die Leitungstrassen der Gasversorgungsanlagen insbesondere zur Mitbenutzung für die Verlegung von Leerrohren und/oder Telekommunikationslinien sowie für Rohre zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf Leerrohre und/oder Telekommunikationslinien gilt Folgendes:

1. Der Konzessionsnehmer wird die Gemeinde frühzeitig über geplante Tiefbaumaßnahmen und die Möglichkeit der Mitverlegung informieren.

2. Der Konzessionsnehmer wird bei Interesse den TK-Dienstleistern und der Gemeinde die Möglichkeit der Mitverlegung einräumen.

3. Dem Konzessionsnehmer bleibt es unbenommen, ebenfalls Glasfaserkabel zu Telekommunikationszwecken (mit) zu verlegen, soweit er hierzu nach dem TKG berechtigt ist.

(2) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,

2. bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter, speziell im Hinblick auf die mögliche Einlegung von Leerrohren und Telekommunikationslinien,

3. erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Der Konzessionsnehmer stellt der Gemeinde auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist für neu zu errichtende Gasversorgungsanlagen des Gasversorgungsnetzes verpflichtet, Aufzeichnungen über deren Art und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.

31

(3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Gemeinde im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

(4) Der Konzessionsnehmer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von Anlagen mit erneuerbarer Energie. Der Konzessionsnehmer wird sich bemühen, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Gasversorgungsanlagen zu berücksichtigen.

(5) Für die Ausführungen von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Konzessionsnehmer, ob im Bereich der geplanten Gasversorgungsanlage bereits Fernmeldeanlagen, andere Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.

2. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Konzessionsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z.B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

3. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

4. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

5. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Schäden zu beheben, wenn die Gemeinde deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Konzessionsnehmers über die Beendigung der Bauarbeiten.

6. Der Konzessionsnehmer übergibt der Gemeinde auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Bestandsplan über die

32

realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Gemeinde – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Gemeinde und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim Konzessionsnehmer einzuholen.

(6) Die Gemeinde kann vom Konzessionsnehmer die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Gasversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.

(7) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Gemeinde einmal innerhalb eines Kalenderjahrs, spätestens aber in jedem dritten auf den Beginn dieses Vertrags folgenden Jahr im Gemeinderat berichten, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird.

(8) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Gasversorgungsanlagen des Gasversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 100.000 Euro übersteigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Gemeinde versagt wird. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Zugangs einer vom Konzessionsnehmer in Textform erstellten Information über eine Maßnahme nach Satz 1 bei der Gemeinde.

33

§ 4
Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Gemeinde

(1) Als Entgelt für das dem Konzessionsnehmer eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas dienen, zahlt der Konzessionsnehmer an die Gemeinde Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

1. bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV

   a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser: 0,51 ct/kWh,

   b) bei sonstigen Tariflieferungen: 0,22 ct/kWh,

2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh.

(3) Im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.

(4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der Konzessionsnehmer in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Gas beliefert, der dieses Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat der Konzessionsnehmer für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

(5) Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.

(6) Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden vom Konzessionsnehmer an die Gemeinde die in Abs. 1 vereinbarten Konzessionsabgaben weiter entrichtet, soweit dies rechtlich zulässig ist und die entsprechenden Zahlungen regulatorisch anerkannt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

34

(7) Der Konzessionsnehmer gewährt der Gemeinde für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederdrucknetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Gewährung des Preisnachlasses ist eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Konzessionsnehmer, in der die jeweils zu begünstigenden Abnahmestellen angegeben werden, rechtzeitig im Voraus. Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gewährt der Konzessionsnehmer der Gemeinde den höchstzulässigen Rabatt, soweit die rechtliche Zulässigkeit zum Ablauf des Vertrags feststeht. Wird die regulatorische Anerkennung verweigert, entfällt der Rabatt; eventuelle Minderzahlungen sind nachzuzahlen.

(8) Für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, gewährt der Konzessionsnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 5
Abrechnung

(1) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Gemeinde mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Grundlagen der Berechnung werden auf Verlangen der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten in geeigneter

Weise nachgewiesen und erläutert. Verbleiben bei der Gemeinde im Anschluss weiterhin Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie vom Konzessionsnehmer verlangen, das Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen dem Konzessionsnehmer zur Last, falls das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, sonst der Gemeinde.

(2) Der Konzessionsnehmer zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

(3) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Konzessionsnehmers zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des Konzessionsnehmers im Wege der Gutschriftstellung.

35

§ 6
Änderung der Versorgungsanlagen

(1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Gasversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf öffentlichen Verkehrswegen, so führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung oder Tieferlegung dieser Gasversorgungsanlagen bestehen. Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV (Folgekosten) tragen die Gemeinde zu 20 % und der Konzessionsnehmer zu 80 %, es sei denn, dass

1. ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten oder

2. sich die Gemeinde dafür entscheidet, die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf ihre Kosten durchzuführen, während die Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers dieser auf seine Kosten vornimmt.

(2) Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung des Konzessionsnehmers, so trägt der Konzessionsnehmer die entstehenden Kosten.

(3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7
Haftung

Die Vertragspartner haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritten zugefügt werden.

§ 8
Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9
Übertragung des Vertrags

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.

(2) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Der Konzessionsnehmer ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Gaslieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

(3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 10
Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

(1) Eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls der Konzessionsnehmer hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.

(3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz im Sinn des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz wirksam ist.

§ 11
Kontrollwechsel

(1) Ändert sich die unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am Konzessionsnehmer im Sinn von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

37

§ 12
Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am 28.02.2025 in Kraft und endet mit Ablauf des 27.02.2035 (10 Jahre).

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13
Auskunftsanspruch

Der Konzessionsnehmer wird der Gemeinde unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind.[1)] Im Fall des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Konzessionsnehmer diese Informationen der Gemeinde unverzüglich nach der Kündigung zur Verfügung stellen.

§ 14
Endschaftsbestimmungen

(1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.[2)] Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen nach Satz 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.

(2) Der Konzessionsnehmer wird nach der Übertragung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen und zugunsten eines Neukonzessionärs gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Neukonzessionärs, die Gasversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.

(3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Rahmen von Verhandlungen zum Fall des Abs. 1 Satz 1 dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

(4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Gasversorgungsanlagen) sind von dem Konzessionsnehmer zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom Konzessionsnehmer nach Abs. 1 Satz 1 zu

38

---

1) siehe Nrn. 1 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom 06.07.2017

2) siehe Nrn. 2 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom 06.07.2017

übereignenden oder zu überlassenden Gasversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) vom Neukonzessionär.

§ 15
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

(3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom Konzessionsnehmer getragen.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

(5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

(6) Für den Fall, dass dieser Vertrag nach Aufnahme von Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag) und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. über einen neuen „Musterkonzessionsvertrag Gas“ abgeschlossen wurde, kann jede Vertragspartei bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung eines neuen „Musterkonzessionsvertrags Gas“ im Rundschreiben seines jeweiligen Verbandes verlangen, dass dieser Vertrag vollständig an die Regelungen des neuen Musters angepasst wird.

39

Für die Gemeinde Diespeck lt. Beschluss des Gemeinderats vom .....

Diespeck, den .....

Nürnberg, den .....

.....
Bürgermeister/in
(Stempel, Unterschrift)

.....
N-ERGIE Aktiengesellschaft

Anlagen
Karte Vertragsgebiet
Vereinbarung der Verbände

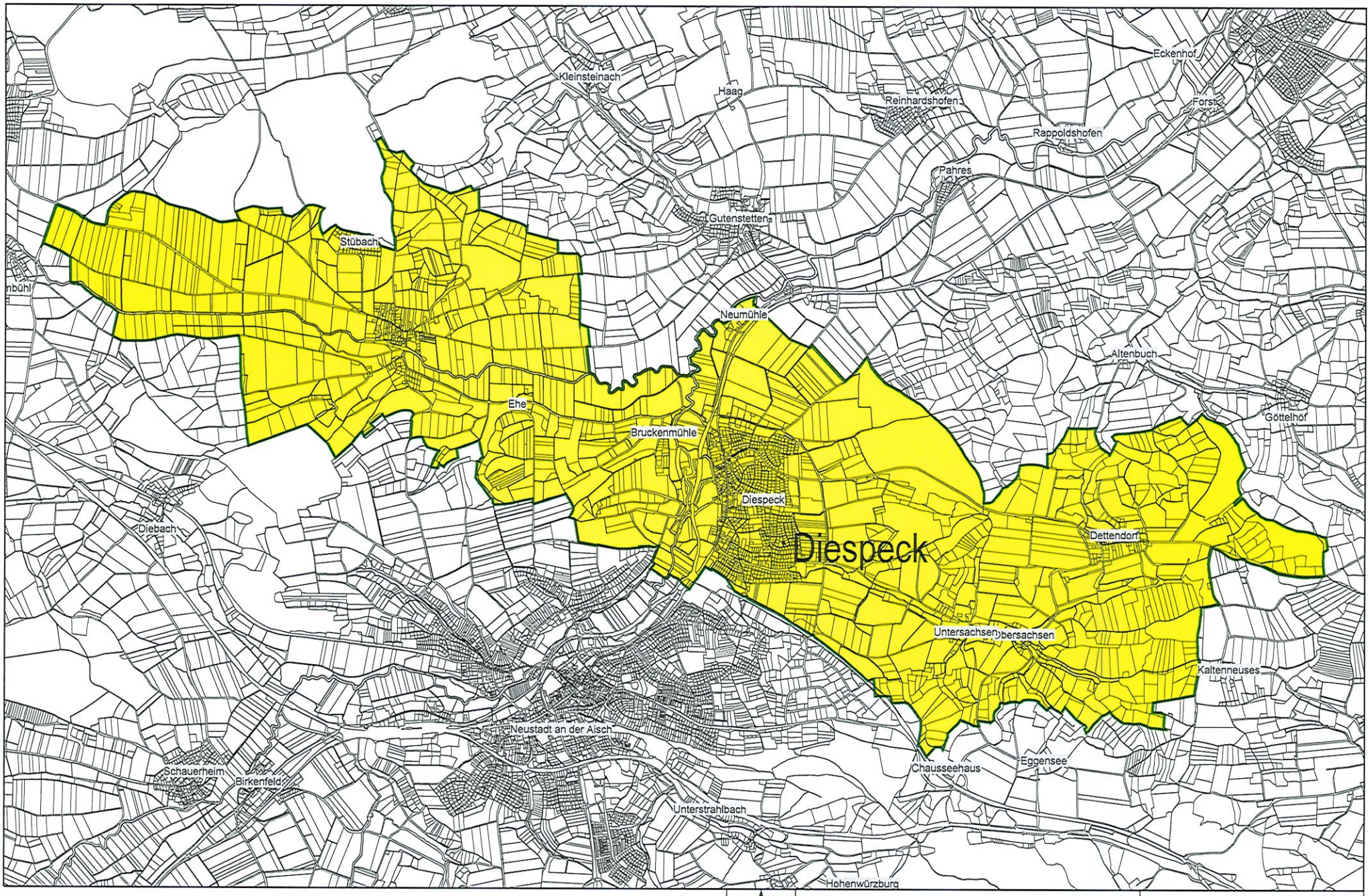
Kleinsteinach
Haag
Reinhardshofen
Eckenhof
Forst
Rappoldshofen
Pahres
Gutenstetten
Stübach
Neumühle
Altenbuch
Ehe
Bruckenmühle
Göttelhof
Diespeck
Diespeck
Diebach
Dettendorf
Untersachsen
Obersachsen
Kaltenneuses
Neustadt an der Aisch
Schauerheim
Birkenfeld
Chausseehaus
Eggensee
Unterstrahlbach
Hohenwürzburg
N
Anl: Vertragsgebiet zu §1 Ziff.1 des Konzessionsvertrages zwischen
der Gemeinde Diespeck (Gas)
und der N-ERGIE Aktiengesellschaft
© LVG Bayern
© TeleAtlas NV
19.01.2024
NNG-KK
N-ERGIE

Vereinbarung
über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen
(Musterkonzessionsvertrag-Strom und Musterkonzessionsvertrag-Gas)
Fassung: 2.0

Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) – gemeinsam nachfolgend auch als „Verbände" bezeichnet – hatten sich mit der Vereinbarung vom 3.3.2015 (Anlage) auf aktualisierte Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag-Strom und Musterkonzessionsvertrag-Gas) verständigt.

Der vereinbarte Musterkonzessionsvertrag-Strom trat an die Stelle der bisherigen Fassung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6.9.2010, AllMBl Nr. 9/2010, Seite 215) und wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16.2.2015 genehmigt und am 27.02.2015 im AllMBl Nr. 2, Seite 67 bekannt gemacht.

Der vereinbarte Musterkonzessionsvertrag-Gas trat an die Stelle der bisherigen Fassung (Gemeinsames Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 13.1.2010, Rundschreiben des VBEW Nr. 20/2010) und wurde mit Gemeinsamem Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 3.3.2015 und des VBEW Nr. 7/2015 veröffentlicht.

Aufgrund des am 3.2.2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur „Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung" halten die Verbände eine Überarbeitung der Vereinbarung vom 3.3.2015 für erforderlich. Dazu treffen sie in dieser zum Unterzeichnungsdatum vereinbarten, aktualisierten Fassung die nachfolgenden Erklärungen:

1. In Bezug auf den Inhalt und Umfang des zugunsten einer Gemeinde vor Ende eines Konzessionsvertrages bestehenden Auskunftsanspruchs gegenüber dem Konzessionsnehmer (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Musterkonzessionsverträge) stellt sich der Stand der jeweils aktuellen Rechtslage, auf die in den Vertragsmustern verwiesen wird, nunmehr aus Sicht der Verbände im Wesentlichen folgendermaßen dar:

   Mit dem neuen § 46a Satz 2 EnWG, der durch die Gesetzesnovelle vom 3.2.2017 ergänzend ins Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgenommen wurde, ist eine konkretisierende Regelung getroffen worden. Danach gehören zu den Informationen über die wirtschaftliche Situation des Netzes insbesondere
   (1) die im Zeitpunkt der Errichtung der Verteilungsanlagen jeweils erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 des Handelsgesetzbuchs,
   (2) das Jahr der Aktivierung der Verteilungsanlagen,
   (3) die jeweils in Anwendung gebrachten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und
   (4) die jeweiligen kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern laut den betreffenden Bescheiden der jeweiligen Regulierungsbehörde.

Jedenfalls bei diesen Daten handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bezüglich derer die Gemeinde Vertraulichkeit sicherzustellen hat. Nach dem gemeinsamen Leitfaden vom Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen vom 15.12.2010 – in der zuletzt überarbeiteten Fassung vom 21.05.2015 – bestehen grundsätzlich keine kartellrechtlichen Bedenken, der Gemeinde und den übrigen Bietern eine mit Vertragsstrafen bewehrte Geheimhaltungsverpflichtung abzuverlangen. Vor diesem Hintergrund haben sich der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der VBEW auf gemeinsame Muster für entsprechende Vertraulichkeitserklärungen (siehe Gemeinsames Rundschreiben vom Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Städtetag vom 17.2.2016 bzw. Rundschreiben Nr. 4/2016 des VBEW vom 4.2.2016) verständigt.

Die aufgezählten Informationen sind nicht abschließend („insbesondere"). Der gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zeigt auf, welche Daten nach Auffassung der Behörden herauszugeben sind.

Schließlich kann die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt nach § 46a Satz 3 EnWG Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen. Von dieser Möglichkeit wurde zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser aktualisierten Vereinbarung kein Gebrauch gemacht.

2. In Bezug auf den Inhalt und Umfang des zugunsten eines Neukonzessionärs bestehenden Anspruchs auf Übereignung oder Überlassung von Energieversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Musterkonzessionsverträge) stellt sich der Stand der jeweils aktuellen Rechtslage, auf die in den Vertragsmustern verwiesen wird, zum Unterzeichnungsdatum aus Sicht der Verbände im Wesentlichen folgendermaßen dar:

   a. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG regelt in der aktuellen Fassung für den Fall, dass Konzessionsverträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert werden, die Verpflichtung des Konzessionsnehmers, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen und dass das neue Energieversorgungsunternehmen statt der Übereignung die Einräumung des Besitzes hieran verlangen kann. Mit dem Gesetz vom 3.2.2017 wurde in § 46 Abs. 2 EnWG ferner ergänzt, dass für die wirtschaftlich angemessene Vergütung der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich ist. Ferner bleibt die Möglichkeit zur Einigung auf eine anderweitig basierte Vergütung danach unberührt. Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung
      - soll mit dieser Neuregelung entsprechend der mit dem „Kaufering-Urteil" des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 16.11.1999, KZR 12/97; bestätigt durch BGH, Beschluss vom 3.6 2014, Az. EnVR 10/13 – Stromnetz Homberg) aufgestellten Grundsätze insoweit der objektivierte Ertragswert als Regelfall normiert werden, ohne die Vertragsfreiheit der beteiligten Parteien sowie das verfassungsrechtlich geschützte Recht zur Verwertung des Anlageneigentums über Gebühr zu beschränken,
      - kann zur Berechnung des Ertragswertes auf Basis der Netzentgelt- und Anreizregulierungsverordnung auf die Ausführungen des (oben genannten)

gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur verwiesen werden.

b. Der BGH äußert in seinem Beschluss vom 3.6.2014 (EnVR 10/13, „Stromnetz Homberg"), dass der Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG in der bis zum 3.8.2011 geltenden Fassung gemischt genutzte Mittelspannungsleitungen jedenfalls dann umfasst, wenn an diese (Groß-)Kunden als Letztverbraucher angeschlossen sind. Aus Sicht der Verbände ist diese Entscheidung des BGH auf die aktuelle Fassung des § 46 Abs. 2 EnWG entsprechend übertragbar.

3. In einer Anlage zum Konzessionsvertrag können Zusagen aus dem Angebot des Konzessionsnehmers im Konzessionsvergabeverfahren aufgenommen werden. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV), insbesondere § 3 KAV, ist insoweit zu beachten.

4. Die Verbände entwickeln bei Bedarf Vorschläge für die Berichterstattung nach § 3 Abs. 7 der Musterkonzessionsverträge.

5. Die Verbände erarbeiten eine Empfehlung für einen Kriterienkatalog zum Konzessionsvergabeverfahren.

6. Die Verbände werden sich mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres über mögliche, bei der Auslegung der Vertragsmuster entstehende Fragestellungen sowie über notwendige Konkretisierungen ins Benehmen setzen, die aufgrund zukünftiger Änderungen der Sach- oder Rechtslage eventuell erforderlich sind. Die Verbände werden ihre Mitglieder über die jeweiligen Ergebnisse in geeigneter Weise in Kenntnis setzen. Die Verbände haben dabei das gemeinsame Ziel, die heute vereinbarten Fassungen langfristig zu erhalten. Erst wenn die Regelungen der Vertragsmuster mit der zukünftigen Sach- und Rechtslage nicht mehr in Einklang zu bringen sind, werden Verhandlungen über ihre Aktualisierung aufgenommen.

7. Soweit in den Texten des Musterkonzessionsvertrages-Strom und des Musterkonzessionsvertrages-Gas auf die Vereinbarung vom 3.3.2015 verwiesen wird, findet diese zum Unterzeichnungsdatum aktualisierte Fassung Anwendung.

München, den 6.7.2017

Dr. Franz Dirnberger Geschäftsführendes Präsidialmitglied BAYERISCHER GEMEINDETAG	Thomas Kostenbader 1. stellvertretender Geschäftsführer BAYERISCHER STÄDTETAG	Detlef Fischer Geschäftsführer Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VBEW